



Amt für öffentliche Ordnung

Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Auskunft Frau Bast, Zimmer 3G15
Telefon 0221 221-26385, Telefax 0221 221-26130
E-Mail ordnungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 9, 159
Haltestelle Kalk Post (nicht rollstuhlgerecht)
Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht) und Linie 150
Haltestelle Kalk-Karree (rollstuhlgerecht)
S-Bahn S 12, S 13, RB 25
Haltestelle Trimbomstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Nachbarn 60
z. Hd. Herrn Kleinmann
Kesselhausstr. 1
50773 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

322/10 Ba

07.05.2014

**Lieferverkehr in der autofreien Zone Köln-Nippes
hier: Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Sehr geehrter Herr Kleinmann,

Ihre Anfrage an Herrn Beigeordneten Höing wurde bzgl. der Fragen zu den Ausnahmegenehmigungen zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Auch wenn die autofreie Zone Köln-Nippes als Fußgängerzone ausgewiesen ist, sehe ich die Notwendigkeit, diese im Einzelfall zu befahren und kurzfristig dort zu parken.

Nach Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik sowie der Berufsfeuerwehr übersende ich Ihnen nachfolgende Anmerkungen zum Thema „Ausnahmegenehmigungen nach der StVO“ zum Befahren der ausgewiesenen Fußgängerzone in der autofreien Zone Köln-Nippes sowie einen entsprechenden Antrag als Anlage.

1.) Anwendbarkeit des Antrages auf Ausnahmegenehmigungen

- Es muss ein besonderer Grund für das Befahren und Parken in der Autofreien Siedlung Köln-Nippes vorliegen (z. B. Anlieferung von Großteilen bei Umzügen).
- Eine Ausnahmegenehmigung für die Anlieferung von Möbelgroßteilen kann zum Be- und Entladen für max. 60 Minuten erteilt werden. Danach ist das Kraftfahrzeug unmitelbar wieder zu entfernen. In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum auch erweitert werden.
- Der Fahrer muss immer am Kraftfahrzeug verbleiben, um dieses z.B. bei Rettungsdiensteinsätzen umgehend entfernen zu können.
- Kleinteile bzw. kleinere Anlieferungen müssen über die Ladezonen bzw. bewirtschafteten Parkflächen außerhalb der Autofreien Siedlung erfolgen. Sofern dafür eine Haltverbotszone nötig ist, kann diese separat für die Örtlichkeit beantragt werden



Seite 2

(siehe Anlage). Dies gilt auch für Handwerker oder sonstige gewerbliche Anbieter.

2) Handhabung und mögliche Vereinfachungen

- Der Antrag sollte nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor dem Umzugstermin bzw. der Anlieferung von Großteilen schriftlich gestellt werden.
- Sofern ein rechtfertigender Notstand vorliegt, z.B. Wasserrohrbruch, ist ein Befahren der Fußgängerzone auch ohne Ausnahmegenehmigung möglich. Dabei gilt auch, dass der Fahrer immer am Kraftfahrzeug verbleiben muss, um dieses umgehend zu entfernen.
- Ein unterschriebener und eingescannter Antrag bzw. eine mit digitaler Unterschrift versehener Antrag kann auch per E-Mail an das Postfach ordnungsamt@stadt-koeln.de gesandt werden. Ebenso ist eine Übersendung des Antrages per Fax an die Nummer 221-26130 oder per Post an die Anschrift Stadt Köln, Abteilung Ausnahmegenehmigung nach der StVO, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, möglich. Als Ansprechpartner steht im Bedarfsfall Herr Neumann unter der Rufnummer 221-26335 telefonisch zur Verfügung
- Eine Ausnahmegenehmigung kann nur an Werktagen und unter Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen erteilt werden.
- Sofern sich eine Lieferung verzögert, für die eine Ausnahmegenehmigung bereits erteilt worden ist, zum Beispiel bei Datums-, Uhrzeit- oder Adressänderungen, kann kurzfristig eine gebührenpflichtige Änderung der Ausnahmegenehmigung vorgenommen werden. Die Gebühr für die Änderung beträgt 8,50 Euro.

3) Höhe der Gebühren

- Die Gebühr für das Abstellen eines Fahrzeuges in der Fußgängerzone für einen Umzugstag beträgt 28 Euro. Die Gebühr für jeden weiteren Umzugstag beträgt zusätzlich 14 Euro. Für den Einsatz eines Außenaufzuges beträgt die Gebühr zusätzlich 14 Euro, die für eine notwendiger Ortsbesichtigung zusätzlich 48 Euro (zuzüglich 6 Euro Fahrtkostenpauschale).

Eine Reduktion der Verwaltungsgebühr ist nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr nur im Einzelfall aus persönlichen Gründen möglich (z.B. bei Körperbehinderten), nicht jedoch generell im Hinblick auf Antragsteller, die eine Ausnahmegenehmigung für die autofreie Zone benötigen.



Seite 3

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben behilflich zu sein und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Breuer', written over a printed name.

Josef Breuer

Anlage: Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 45 und 46 StVO

alte Anschrift

neue Anschrift

Name / Firma

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

Mobiltelefon

Telefax

Stadt Köln
 Der Oberbürgermeister
 Amt für öffentliche Ordnung (322/10)
 Ottmar-Pohl-Platz 1
 51103 Köln

Telefon: 0221 / 221-29509
 oder 221-26387 oder 221-26335
 Telefax: 0221 / 221-26130
 Zimmer-Nummer: 3 G 06 oder 3 G 05

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 45 u. 46 Absatz 1
 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- zur Einrichtung einer Haltverbotszone (siehe Gebührenhinweis 2.2)
- zum Parken eines Fahrzeugs (siehe Gebührenhinweis 2.1.)
- zum Aufstellen eines Außenaufzugs. Der Umzug findet im Stockwerk statt.
- zum Be- und Entladen von Gerüsten (Gerüstaufbau erfolgt nicht auf öffentlichem Straßenland)

Die Durchführung eines Umzuges / einer Ladetätigkeit findet

am in der Zeit von Uhr bis Uhr statt.

Wo soll die Haltverbotszone eingerichtet werden?

Stadtteil:

Straße : Hausnummern von bis

Die Länge der Haltverbotszone soll Meter betragen. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen
 LKW LKW mit Anhänger.

Das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Fahrzeugs beträgt Tonnen.

Vor dem Haus befinden sich folgende Verkehrsbeschränkungen und / oder Fahrbahnmarkierungen:

- absolutes Haltverbot
- eingeschränktes Haltverbot
- Schrägparktaschen
- Parkscheinautomaten oder Parkuhren
- Seitenstreifen
- Parkbuchten
- Parken am Fahrbahnrand (ohne Markierung) erlaubt
- Fußgängerzone
- Parken halb Fahrbahn, halb Gehweg angeordnet
- Sonstiges:

**Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
 Die Hinweise zur Einrichtung der Haltverbotszone und den Gebühren habe ich zur Kenntnis
 genommen.**

Die Genehmigungserteilung erfolgt per Fax. Das Original wird nur auf Anfrage zugesandt.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Möbelumzügen/Ladetätigkeiten

1. Antragstellung

Sie sollten den Antrag möglichst 14 Tage vor dem Umzugstermin mit dem Vordruck „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung“ stellen. Den Antrag können Sie auch per Telefax 0221 / 221-26130 eingereichen.

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung von Möbelumzügen aufgrund des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Nordrhein-Westfalen) an **Sonn- und Feiertagen** generell verboten ist.

2. Verwaltungsgebühren

2.1 Abstellen von Fahrzeugen (ohne Haltverbotszone):

- | | |
|---|---|
| - ein beziehungsweise erster Tag | 28 Euro |
| - jeder weitere Tag | zusätzlich 14 Euro |
| - Einsatz Außenaufzug | zusätzlich 14 Euro |
| - bei besonderem Aufwand (Abstimmung mit Polizei, anderen Ämtern, Ortsbesichtigung) | zusätzlich 12 Euro je angefangene ¼ Stunde |
| - bei Ortsbesichtigungen | zusätzlich 54 Euro (inklusive Fahrtkostenpauschale) |

2.2 Einrichten einer Haltverbotszone (inklusive Abstellen eines Fahrzeuges)

- | | |
|---|---|
| - ein beziehungsweise erster Tag | 36 Euro |
| - jeder weitere Tag | zusätzlich 18 Euro |
| - Einsatz Außenaufzug | zusätzlich 14 Euro |
| - bei besonderem Aufwand (Abstimmung mit Polizei, anderen Ämtern, Ortsbesichtigung) | zusätzlich 12 Euro je angefangene ¼ Stunde |
| - bei Ortsbesichtigungen | zusätzlich 54 Euro (inklusive Fahrtkostenpauschale) |

Eine **Ortsbesichtigung muss dann durchgeführt** werden, **wenn ein Außenaufzug eingesetzt wird**, das Abstellen des Fahrzeuges an Stellen, die nicht zum Parken oder Laden freigegeben sind beantragt wird oder keine Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten gemacht werden können.

Hinweis:

Sollte eine **Änderung** der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung erforderlich werden (zum Beispiel Datums-, Uhrzeit-, Adressänderungen und so weiter), so werden hierfür Gebühren in Höhe von 8,50 Euro erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigungserhalt unter dem in der Genehmigung angegebenen Kassenzweck auf die angegebene Kontoverbindung zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass **keine separate Rechnung** verschickt wird.

3. Einrichtung der Haltverbotszone

Die Haltverbotszone muss **mindestens 3 Tage (72 Stunden)** vor dem Umzugstermin **von Ihnen oder einem von Ihnen beauftragten Unternehmen** eingerichtet werden. Die Einhaltung dieser Frist ist unbedingt notwendig, damit gegebenenfalls am Umzugstag Falschparker abgeschleppt werden können. Hierzu müssen 2 transportable absolute Haltverbotschilder verwendet werden, um die zu reservierende Fläche einzugrenzen. Hier ist zu beachten, dass auf dem Antragsvordruck der genaue Bereich (Hausnummer, gegebenenfalls von - bis) angegeben werden muss, für den die mobile Haltverbotszone am Umzugstag gültig sein soll. Sollte zum Beispiel die Breite des Hauses, in dem der Umzug stattfindet, nicht ausreichend sein, muss gegebenenfalls das Nachbarhaus mit angegeben werden.

Die Schilder sind privatrechtlich bei einer Fachfirma zu beschaffen (siehe zum Beispiel Branchenbuch unter „Verkehrsabsicherung“).

Auf der Vorderseite der Haltverbotschilder sind Zusatzschilder mit der Angabe des Umzugsdatums, der Anfangs- und Enduhrzeit sowie der Parkregelung vor Ort (zum Beispiel „auf dem Gehweg“ und so weiter) gut sichtbar anzubringen. Bei Geltung der Ausnahmegenehmigung auf dem Seitenstreifen beziehungsweise in Parkbuchten ist auch das Zusatzschild 1052-37 anzubringen.

Diese Zusatzschilder müssen ebenfalls den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 39 und 41 entsprechen.

Auf der Rückseite der Haltverbotschilder ist der Name, die Anschrift sowie die Telefon-Nummer des Berechtigten anzubringen.

Die Schilder müssen in Form, Farbe und Größe den Bestimmungen der StVO entsprechen. Die Entfernung von Schildunterkante bis zum Boden muss mindestens 2 Meter, bei Radwegen 2,20 Meter betragen.

Alle weiteren Details zur Einrichtung der Haltverbotszone entnehmen Sie bitte den Hinweisen und Auflagen der Ausnahmegenehmigung.

Für den Fall, dass am Genehmigungstag Fahrzeuge im von Ihnen beschilderten Bereich stehen, ist in der Ausnahmegenehmigung das Servicetelefon des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln angegeben. Bitte wenden Sie sich wegen eventuell erforderlichen **Abschleppmaßnahmen** an das Servicetelefon.

Bitte beachten Sie bei Umzügen an Samstagen, dass das Servicetelefon des Ordnungs- und Verkehrsdienstes erst ab 9 Uhr erreichbar ist.